

Merkblatt für die Organisation von Veranstaltungen

Bewilligung der Veranstaltung / Koordination

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung und sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Sämtliche Formulare und Unterlagen können, sofern nicht anders vermerkt, bei der Stadt Wetzikon, Abteilung Sicherheit, Bahnhofstrasse 167, Postfach, 8622 Wetzikon (044 931 32 52 oder sicherheit@wetzikon.ch) bezogen oder unter www.wetzikon.ch heruntergeladen werden.

Das Gesuch ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung der Abteilung Sicherheit einzureichen, damit frühzeitig mit den zuständigen Stellen die Details und Rahmenbedingungen geklärt werden können.

Bewilligung zur Führung einer Festwirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Speisen ist ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft erforderlich. Bei einer rein privaten Veranstaltung (z.B. mit Freunden und Nachbarn, in der Tiefgarage, ein Haus-/Quartierfest etc.), wo ausser geladene Gäste, Freunde, Bekannte, Mitbewohner etc. niemand Zutritt hat bzw. nichts gegen Entgelt verkauft wird, ist keine Bewilligung erforderlich. Dasselbe gilt für private Anlässe, auch wenn Sie in öffentlichen Räumen stattfinden.

Lebensmittel / Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Das Konzeptformular kann unter http://www.klzh.ch/downloads/LM_verkauf_im_freien.pdf heruntergeladen werden.

Alkoholkonsum durch Jugendliche

An jeder Verkaufsstelle/Festwirtschaft ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten / Tabakwaren an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige, verboten ist.

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch die Kontrollorgane überprüft werden. Für grössere Anlässe ist ein Konzept auszuarbeiten, welches den verbotenen Ausschank von Alkohol an Jugendliche verhindert. Das Präventionskonzept der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich hilft dabei. Beanstandungen sind kostenpflichtig. Verstösse gegen das Ausschankverbot werden geahndet.

Verlängerung bis 02.00 Uhr oder Freinacht

Für die Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungstunde bedarf es einer Bewilligung. Diese kann bei der Abteilung Sicherheit beantragt werden.

Benützung von öffentlichem Grund

Öffentlich sind alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Der so genannte „gesteigerte Gemeingebrauch“ ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Zudem sind dafür in der Regel der Abteilung Sicherheit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entsprechende Sicherheits- und Verkehrskonzepte einzureichen.

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur am Bundesfeiertag und an Silvester abgebrannt werden. Über Ausnahmbewilligungen entscheidet die Abteilung Sicherheit.

Feuerpolizei

Bei der Organisation eines Anlasses mit sehr vielen Personen in einem geschlossenen Raum oder in einem Zelt sind zudem die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Bei 50 bis 100 Personen sind zwei Ausgänge erforderlich. Bei 100 bis 200 Personen sind drei Ausgänge oder zwei, wovon der eine aber mindestens 120 cm breit sein muss, notwendig. Fluchtwege müssen frei sein. Die Bestuhlungen sind gewissen Vorschriften unterworfen. Grill- und Kocheinrichtungen müssen an einem geeigneten Ort platziert werden, wobei entsprechende Löscheinrichtungen dazu gehören.

Dekorationsmaterial darf nur aus schwer entflammbarem Material sein. Im Brandfall dürfen weder Tropfen noch Gas entstehen. Auch für Bühnenbilder gelten diese Bestimmungen. Die feuerpolizeilichen Belange (Fluchtwege, Löscheinrichtungen, Dekorationen etc.) sind frühzeitig mit der örtlichen Feuerpolizei (Peter Mamie, Telefon 044 931 32 83 oder peter.mamie@wetzikon.ch) abzusprechen. Das Fluchtwegkonzept ist der Feuerpolizei Wetzikon zur Genehmigung einzureichen.

Tombola / Lottospiel

Eine (eintägige) Tombola im Rahmen eines Vereinsanlasses bis zu einer Preissumme von CHF 20'000.00 ist nicht mehr bewilligungspflichtig. Der Gesamtwert aller Treffer muss 60% des Nennwertes aller Lose entsprechen. Lottospiele als selbständige Unterhaltungsanlässe sind bewilligungspflichtig. Auskunftsstelle: Direktion für Soziales und Sicherheit, Gewerbebewilligungen, Neumühlequai 8, 8090 Zürich, Telefon 043 259 21 13.

Sammlungen

Sammlungen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Abteilung Sicherheit. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist dafür Voraussetzung.

Plakate

Für temporären Plakataushang bedarf es einer Bewilligung, welche die Zustimmung der Grundeigentümer voraussetzt. Die Bewilligung für eine solche temporäre Reklamenanlage erteilt die Abteilung Sicherheit auf Gesuch hin.

Lärmschutz

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Abteilung Sicherheit dürfen keine Aussenlautsprecher, Aussenstände und Bars aufgestellt werden. Der Veranstalter orientiert jeweils die Anwohner über den zu erwartenden Nachtlärm, welcher möglichst gering zu halten ist (Drosselung der Musik- und Lautsprecheranlagen ab 22.00 Uhr, Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.).

Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB (A) müssen der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich mittels separatem Formular (oder elektronisch unter: www.schallundlaser.zh.ch) gemeldet werden.

WC-Anlagen

Im unmittelbaren Bereich des Veranstaltungsortes hat der Veranstalter für diesen Anlass genügend Toiletten-Kabinen bzw. Pissoirs bereit zu stellen.

Abfall

Die Entsorgung des Abfalls ist durch den Veranstalter sicherzustellen (Container, Kehrtrichter, etc.). Nach Möglichkeit muss der Abfall getrennt entsorgt werden. Schon beim Abschluss von Lieferverträgen darauf achten, dass Verpackungsabfall möglichst vermindert wird. Grosspackungen und offene Angebote bevorzugen. Mit der richtigen Menu- und Geschirrwahl sowie des geeigneten Bedienungssystems kann viel Abfall vermieden werden. Der Veranstalter ist zudem verantwortlich, dass die öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen während und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird der Unterhaltungsdienst der Stadt Wetzikon diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung (dringend zu empfehlen) kann bei praktisch allen Versicherungen abgeschlossen werden.

Mobiliar

Beim Ortsquartieramt kann Festmobiliar (max. 40 Tische / 80 Bänke) bestellt werden. Diese sind beim Werkhof des Unterhaltungsdienstes, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, persönlich am Tage der Veranstaltung (evtl. 1 Tag früher) abzuholen.

Sicherheitsdienst / Bewachung

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zu sorgen. Es ist ein professioneller Sicherheitsdienst zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beauftragen. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist die Polizei frühzeitig zu informieren.

Strom- und Wasseranschlüsse

Für Stromanschlüsse werden die örtlichen Fachgeschäfte empfohlen. Für Fragen stehen die Stadtwerke Wetzikon gerne zur Verfügung (Strom: 044 934 41 41, Gas und Wasser: 044 934 41 50).

Verkehrsdienst / Parkplatzdienst

Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen darf nur durch vom Kanton autorisiertes und entsprechend ausgebildetes Personal ausgeführt werden, z.B:

- Verkehrsgruppe der Feuerwehr Wetzikon-Seegräben, Werner Döbeli, Schellerstrasse 23, 86020 Wetzikon (079 250 42 27). Ein entsprechendes Formular „Antrag auf einen ausserdienstlichen Einsatz“ ist bei der Abteilung Sicherheit oder unter www.wetzikon.ch (Verwaltung - Sicherheit - Downloads) erhältlich
- Verkehrskadetten Zürcher Oberland, Industriestrasse 13, 8625 Gossau, Telefon 044 936 11 12

Wir wünschen ein gutes Gelingen des Anlasses. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stadt Wetzikon

Abteilung Sicherheit

044 931 32 52

sicherheit@wetzikon.ch

Bahnhofstrasse 167

8622 Wetzikon

Telefon 044 931 32 00

Telefax 044 931 32 01

info@wetzikon.ch

www.wetzikon.ch

Wetzikon, im Januar 2010